

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 14

Düsseldorf, Donnerstag, den 3. April

1952

Inhalt

Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.

190. Anordnung. S. 113.

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

191. Öffentliche Belobigung. S. 113.

192. Änderung der Standesamtsbezirke Griethausen und Kleve. S. 113.

193. Bekanntgabe der Einheitswerte des Grundbesitzes an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. S. 113.

194. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 114.

Wirtschaft und Verkehr.

195. Veranstaltung von Ausstellungen und Leistungsschauen bei den Stadt- und Landkreisverwaltungen. S. 114.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

196. Anordnung über die Fischeret-Frühjahrsschonzeit für offene Gewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf für das Jahr 1952. S. 114.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

197. Zusatz von Phosphatpräparaten zur Wurst. S. 114.

198. Kriegsfolgenhilfe; hier: Buchung und Abrechnung der Auszahlung einbehaltener Renten- und sonstiger Nachzahlungen an Heimatvertriebene gemäß § 7 des Flüchtlingsgesetzes vom 2. 6. 1948. Tilgung der Fürsorgedarlehen für Flüchtlinge. S. 115.

Kulturelle Angelegenheiten.

199. Urkunde über die Erhebung des Pfarrektorates Friedrichsfeld zur Pfarre. S. 115.

200. Urkunde über die Erhebung des Pfarrektorates Walsum St. Elisabeth (Vierlinden) zur Pfarre. S. 115.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses.

201. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 116.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

202, 203. Wegeeinzahlung. S. 116.

204. Einziehung bzw. Verlegung eines öffentlichen Kirch- und Schulweges. S. 116.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Eintritt bzw. Versetzung in den Ruhestand. S. 116.

Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

190. Anordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

des Landes Nordrhein-Westfalen.

Az. III/1 b — Gr. 21106/124

Düsseldorf, den 18. März 1952.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird es für zulässig erklärt, daß zu Gunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachbezeichnete Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte das Enteignungsverfahren durchgeführt wird, wenn und soweit dies die Enteignungsbehörde zur Ausführung des Unternehmens für erforderlich hält:

Errichtung eines Gasbehälters nebst Kompressorstation und allen zugehörigen Anlagen, insbesondere Anschlußleitungen in dem Raum zwischen Remscheid und Wuppertal-Cronenberg im Kreise Remscheid des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. 3. 1953 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verordnungen,**Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

191. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.

P 8000/52 Düsseldorf, den 20. März 1952.

Der Stukkateurmeister Walter Haber aus Essen, Rembrandtstr. 50, hat am 16. 7. 1951 einen fünf-

jährigen Jungen aus der Ruhr bei Essen vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Im Namen des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen erteile ich hiermit dem Retter für sein mutiges und entschlossenes Verhalten eine öffentliche Belobigung.

Baurichter.

192. Änderung der Standesamtsbezirke Griethausen und Kleve.

Der Regierungspräsident.

A.V. 61.1.

Düsseldorf, den 25. März 1952.

Mit Wirkung vom 1. 4. 1952 scheidet die Gemeinde Kellen aus dem Standesamtsbezirk Kleve aus und wird dem Standesamtsbezirk Griethausen zugeteilt.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

193. Bekanntgabe der Einheitswerte des Grundbesitzes an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Der Regierungspräsident.

K (St) 54/0 — 443

Düsseldorf, den 26. März 1952.

Durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 5. 2. 1951 — S 1115—1203/VA—3 — sind die Finanzämter gemäß § 18 Ziff. 6 AO angewiesen worden, den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die festgestellten Einheitswerte des Grundbesitzes in der Weise zur Verfügung zu stellen, daß die Berufsgenossenschaften durch eigene Arbeitskräfte Listen über die Einheitswerte anfertigen lassen. Die Bekanntgabe der Einheitswerte an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch die Gemeinden entfällt hiermit.

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

194. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV (Rb) zu 94 — 141

Düsseldorf, den 26. März 1952.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Lfd. Nr.	Kreis	Gemarkung Gemeindebezirk	Grundbuchbezirk	Offenlegungsfrist Beginn	Offenlegungsfrist Ende	Zeitpunkt des Inkrafttretens
1	2	3	4	5		6
Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf						
Amtsgerichtsbezirk: Solingen						
90	Solingen	Solingen-Höhscheid	Solingen-Höhscheid	2. 5. 52	3. 6. 52	4. 6. 52

Im Auftrage: Wirths.

Wirtschaft und Verkehr

195. **Veranstaltung von Ausstellungen und Leistungsschauen bei den Stadt- und Landkreisverwaltungen.**

Der Regierungspräsident.
IV/G. 2.23.3.

Düsseldorf, den 27. März 1952.

Die nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern sind von dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten worden, das Auskunftsmaterial über private Ausstellungsveranstalter zu überprüfen und auf dem laufenden zu halten.

Ich bitte daher, bei beabsichtigten Ausstellungen vor Vertragsabschluß mit einem unbekanntem Ausstellungsunternehmer erst eine Auskunft bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer über den Ruf und die Qualifikation des Unternehmens einzuholen.

Vielfach wird die Kammer auch geeignete Empfehlungen über die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Durchführung einer solchen Ausstellung oder Leistungsschau geben können.

Im Auftrage: Patzschke.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

196. **Anordnung über die Fischerei-Frühjahrsschonzeit für offene Gewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf für das Jahr 1952.**

Der Regierungspräsident.
III L 21.07 EK. 30/52

Düsseldorf, den 20. März 1952.

Auf Grund der §§ 14 und 18 der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz vom 29. 3. 1917 in der Fassung gemäß der Polizeiverordnung über Schonzeiten und Mindestmaße vom 24. 9. 1939 (Lw.RMBl. S. 1123) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Fischerei-Frühjahrsschonzeit für alle offenen Gewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf wird hiermit auf die Zeit vom 15. 4. bis 26. 5. 1952 einschließlich festgesetzt.

§ 2

Für die Fischarten:

Barsch — *Pera Flutiatis*,
Aland — *Idus-melanotus*,
Döbel — *Squalius-cephalus*,
Karpfen — *Cyprinus-carpio*,
Plötze — *Leuciscus-rutilus*,
Rotfeder — *Scardinius-erythrophthalmus*,
Schleie — *Tinca-vulgaris*

besteht keine Schonzeit.

§ 3

Während der Fischerei-Frühjahrsschonzeit ist der Fischfang in den Gewässern, die dieser Schonzeit unterliegen, verboten. Ausgenommen sind die stille Fischerei und die Fischerei mit der Handangel.

§ 4

Der Fang des Lachses ist im Rheingebiet gestattet.

§ 5

Bezüglich der Fischerei mit Anker-Kuilen (Aalschokker) erfolgt eine besondere Regelung.

Im Auftrage: Luyken.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

197. **Zusatz von Phosphatpräparaten zur Wurst.**

Der Regierungspräsident.
M 25 — 1

Düsseldorf, den 25. März 1952.

Nach Mitteilung des Herrn Sozialministers in seinem Schreiben vom 11. 3. 1952 an die Fleischerinnungen von Nordrhein und Westfalen sowie an die Fleischwarenindustrie in Düsseldorf wurden bei Betriebskontrollen in Metzgereien phosphathaltige Präparate als Zusatzmittel für Fleisch und Brühwürste vorgefunden. Zu diesen Mitteln gehören auch Plasmal und Phosphat-Fibrisol.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß die Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch vom 31. 10. 1940 unverändert in Kraft ist. Ausnahmegenehmigungen sind weder von dem Herrn Sozialminister noch vom Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erteilt worden.

Ich bitte, die Fleischereiverarbeitungs- und Verkaufsbetriebe weiterhin sorgfältig zu überwachen

und Wurstwaren, denen phosphathaltige Mittel zugesetzt worden sind, zu beanstanden.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Chemische Untersuchungsämter — des Bezirks.

198. **Kriegsfolgenhilfe;**
hier: Buchung und Abrechnung der Auszahlung einbehaltener Renten- und sonstiger Nachzahlungen an Heimatvertriebene gemäß § 7 des Flüchtlingsgesetzes vom 2. 6. 1948.

Tilgung der Fürsorgedarlehen für Flüchtlinge.

Der Regierungspräsident.

S.5.1.

Düsseldorf, den 26. März 1952.

Unter Berufung auf § 7 des Landesflüchtlingsgesetzes verweigern verschiedentlich Flüchtlinge die Rückzahlung der gemäß § 11 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge gewährten Fürsorgedarlehen mit der Begründung, auch diese Darlehen seien Fürsorgeleistungen im Sinne des § 7 des Flüchtlingsgesetzes.

Diese Darlehen sind zwar als Fürsorgeleistungen gemäß § 11 RGr. anzusehen, sie unterliegen aber nicht nur den verwaltungsrechtlichen, sondern auch den zivilrechtlichen Vorschriften. Der Begriff des Darlehens schließt in sich, daß es sich um die Hergebe eines Betrages handelt, der zurückgezahlt werden muß. Art, Höhe und Zeitpunkt der Rückzahlung ergeben sich aus dem Darlehensvertrag, der zwischen dem Hilfsbedürftigen und dem Fürsorgeverband abgeschlossen worden ist. Die Tilgung eines solchen Darlehens stellt daher die Erfüllung einer vertraglich eingegangenen Verpflichtung dar und ist keine Erstattung im fürsorgerechtlichen Sinne. Heimatvertriebene können daher nicht unter Berufung auf § 7 des Flüchtlingsgesetzes und der hierzu vorliegenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster die Erfüllung ihrer vertraglich eingegangenen Verpflichtungen einseitig verweigern.

Meine Auffassung wird von dem Herrn Sozialminister durch Erlaß vom 11. 3. 1952 bestätigt.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

199. **Urkunde über die Erhebung des Pfarrektorates Friedrichsfeld zur Pfarre.**

Nach Anhörung und mit Zustimmung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes verordnet:

1. Das Pfarrektorat Friedrichsfeld wird von der Mutterpfarre Spellen endgültig abgetrennt und zur Pfarre erhoben.
2. Die Grenze der neuen Pfarre wird von der Lippebrücke am Lippeschlößchen angefangen bis zum Hofe Paschen von der Grenze der Pfarre Mariä Himmelfahrt in Wesel gebildet. Dann läuft die Grenze unmittelbar westlich am Hofe Paschen vorbei, parallel mit der Frankfurter Straße, geht westwärts am Hofe Schulte Vorst vorbei, weiterhin in der Weise mit der Frankfurter Straße parallel bis zur Eisenbahnstrecke Oberhausen-Hamborn, wie es in der Spezialkarte für diesen Gebietsabschnitt, die dieser Urkunde beiliegt, genau angegeben ist. Die Grenze läuft dann südwärts der genannten Bahnstrecke entlang bis zum Schnittpunkt mit der Grenzstr., deren Achse sie folgt bis zu ihrer Einmündung in die Mehrstraße. Die

Grenze folgt weiterhin der Achse der Mehrstraße ostwärts zur Frankfurter Straße, deren Achse südwärts bis zur Nordgrenze des Gehöftes Dehnen, wo sie sich nordostwärts zum Schafweg wendet, in dessen Achse sie nach Norden führt. Dann geht sie um den Nordrand von Stockum herum in der Achse der Horststraße, weiterhin des Hammweges, der Hünxerstraße, dann den Westrand der Bauerschaft Bocholt entlang, anschließend in der Achse des Brückenweges zur Lippe, der sie nach Westen folgt bis zum Ausgangspunkt zurück.

3. Die in den Errichtungsverhandlungen näher bezeichneten Immobilien und Mobilien gehen in das Eigentum der neuen Pfarre über.

4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. 5. 1952 in Kraft. (G.Nr. 626/5 E — 1338/51.)

Münster, den 23. Februar 1952.

Michael

Bischof von Münster.

Die durch die vorstehende Urkunde vom 23. 2. 1952 seitens des Bischofs von Münster ausgesprochene Erhebung des von der Mutterpfarre Spellen endgültig abgetrennten Pfarrektorates Friedrichsfeld zur Pfarre wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 31. 1. 1952 — I G 90—02—M — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt. (II U 2.)

Düsseldorf, den 15. März 1952.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Schmitz.

200. **Urkunde über die Erhebung des Pfarrektorates Walsum St. Elisabeth (Vierlinden) zur Pfarre.**

Nach Anhörung und mit Zustimmung aller an der Sache Beteiligten bestimme ich hiermit folgendes:

1. Das Pfarrektorat Walsum St. Elisabeth (Vierlinden) wird von den Mutterparren Walsum-Aldenrade und Walsum St. Dionys endgültig abgetrennt und zur Pfarre erhoben.
2. Die Grenze der neuen Pfarre folgt von der Kreuzung des Brusbaches mit der Gemeindegrenze Dinslaken-Walsum (an der Watereckstraße) in nordwestlicher Richtung der genannten Gemeindegrenze bis zur Steinstraße. Dann läuft sie in der Achse folgender Straßen: der Steinstraße bis zur Herzogstraße, der Herzogstraße bis zur Ottostraße, der Ottostraße bis zur Karlstraße, der Karlstraße bis zur Franz-Lenze-Straße, der Franz-Lenze-Straße bis zum Franz-Lenze-Platz. Am Franz-Lenze-Platz folgt die Grenze dem Lauf des alten Witrumgrabens bis zur Bahnhofstraße, so daß die Häuser westlich des Franz-Lenze-Platzes zur Pfarre St. Dionys, die östlich desselben zur neuen Pfarre gehören. Von der Bahnstraße läuft die Grenze in südlicher Richtung zwischen den Häusern Bahnhofstraße 191 und 193 durch die Achse der projektierten neuen Straße, bis sie nach einer Strecke von ca. 250 m auf den Entwässerungsgraben der Gewerkschaft Rheine I stößt. Diesem Entwässerungsgraben folgt die Grenze westwärts bis zum Kreuzungspunkt mit dem Brusbach, dann diesem Bach südwärts (ca. 150 m) bis zum Kreuzungspunkt mit der Anschlußbahn von Zeche Walsum zur Schachtanlage Wehofen. Dann läuft die Grenze mit der Zechenbahn in östlicher Richtung bis zum Kreuzungspunkt mit der Gemeindegrenze Dinslaken-Walsum und führt dann der Gemeindegrenze folgend zum Ausgangspunkt zurück.

3. Die in den Errichtungsverhandlungen näherbezeichneten immobilien und mobilen Vermögensstücke werden der neuen Pfarre als Eigentum überlassen.

4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. 5. 1952 in Kraft. (Az.: 6 Tgb.-Nr. 557/51.)

Münster, den 3. März 1952.

Michael
Bischof von Münster.

Die nach vorstehender Urkunde vom 3. 3. 1952 durch den Bischof von Münster ausgesprochene Erhebung des Pfarrektorats St. Elisabeth in Walsum zur selbständigen Pfarre wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 21. 2. 1952, I G 90—03, erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 25. März 1952.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage: Schmitz.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses

201. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der Regierungspräsident.
Namens des Regierungsbezirksausschusses
— BA. 40.01 —

Düsseldorf, den 7. März 1952.

Der vom Regierungsbezirksausschuß Düsseldorf für Theodor Meijere, geb. am 5. 10. 1916 in Mülheim (Ruhr), wohnhaft in Homberg (Ndrh.), Schillerstraße 67, erteilte Wandergewerbeschein, Gebührenkontrollnummer I/3, ist in Verlust geraten. Der Wandergewerbeschein war am 11. 3. 1950 ausgestellt und für die Kalenderjahre 1950/51/52 gültig. Er wird für kraftlos erklärt.

Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Dem Berechtigten wird eine Zweitausfertigung ausgestellt werden.

Im Auftrage: Dr. zur Nieden.

Bekanntmachungen anderer Behörden

202. Wegeeinzziehung.

Es ist beabsichtigt, den nach dem Liegenschaftsbuch zwischen den Parzellen Nr. 1 und Nr. 169, sowie Nr. 156 und Nr. 365/157 zum Oedt-St.-Töniser-Weg (Wegelagerbuch-Nr. 5) verlaufenden Teil des Gemeindeweges Nr. 103 (von Libbertz zum Oedt-St.-Töniser-Weg), belegen in Flur 12, als öffentlichen Weg aufzuheben.

Einsprüche gegen die Aufhebung des Weges sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Ges.Samml. Seite 237) zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf beginnt, bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung einzulegen. Der Lageplan kann während der

Einspruchsfrist im Rathaus, Zimmer 4, eingesehen werden.

Vorst, den 12. März 1952.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:	
Stadtfeld	Demers
Bürgermeister	Ratsmitglied

203. Wegeeinzziehung.

Die Einziehung des westlich der Pongser Straße gelegenen Weges Flur F, Parzelle 3.429/0.221, Eigentümerin Stadtgemeinde Rheydt, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und keine Einsprüche eingelegt worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Rheydt, den 13. März 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt	
Johs. Scheulen	Kuhlen
Oberbürgermeister	Ratsherr

204. Einziehung bzw. Verlegung eines öffentlichen Kirch- und Schulweges.

Es ist beabsichtigt, den über die Parzellen der Gemarkung Alpen-Huck, Flur E Nr. 583, 586, 587, 588, 589, 1650/575 und 2055/593 der Grundstückseigentümer Johannes Polm, Wilhelm Eloo und der Witwe Theodor Hönning in Huck führenden Kirch- und Schulweg der Bewohner des Ortsteils Menzelen-West in seinem jetzigen Verlauf aufzuheben und denselben längs der Wiesenfrechtung bis zum südlichen Ende um 230 m nach Osten neu zu verlegen.

Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung in Alpen (Zimmer 7) schriftlich zu erheben sind. Der Plan über die Wegeverlegung kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Alpen, den 14. März 1952.

Im Auftrage der Amtsvertretung des Amtes
Alpen-Veen:

Scholten	Vinmans
Amtsbürgermeister	Amtsvertreter

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Eintritt bzw. Versetzung in den Ruhestand:

Leitender Regiergungsdirektor Walter Luyken,
Regierungsbaudirektor Alexander Schäfer,
Landforstmeister August von Sachs,
Regierungsbauamtmannt Nikolaus Ziemer,
Regierungsoberinspektor Richard Stielow.

Der Regierungsreferent Alfred Inden ist wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden.